

Verordnung über das Gymnasium (GymVO)¹⁾

Von der Regierung erlassen am 6. Juli 1999

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

^{1 2)}Diese Verordnung regelt für das nach den Bestimmungen des Geltungsbereich Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) und den Vorgaben der Schweizerischen Maturitätskommission geführte Gymnasium insbesondere die Promotion in die nächsthöhere Klasse und die Maturitätsprüfungen.

² Reglemente privater Mittelschulen, welche von Bestimmungen im Geltungsbereich dieser Verordnung abweichen, bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 2

¹ Die Maturitätsausbildung dauert sechs oder vier Jahre und kann an der Bündner Kantonsschule oder einer privaten Mittelschule absolviert werden. Ausbildungsdauer Freizügigkeit

² An einem Bündner Gymnasium, an einem unter dem Patronat des Kantons stehenden Gymnasium oder im Rahmen eines Austauschjahres erbrachte Ausbildungsleistungen können angerechnet werden.

Art. 3

Zweite Landessprache gemäss Maturitätsanerkennungsreglement ³⁾ ist für Bündner Schülerinnen und Schüler in der Regel eine Kantonsprache. Als Zweite Landessprache Als romanische Schriftsprache gelangt Rumantsch Grischun zur Anwendung.

Art. 4

^{1 5)}Die Bündner Kantonsschule führt nach den Vorgaben des Departements zweisprachige Maturitätslehrgänge in den Kantonsprachen und kann einen zweisprachigen Lehrgang mit Englisch führen. Die Zweisprachige Maturitätslehrgänge und Immersionsunterricht ⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 2. September 2008; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juli 2013; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

³⁾ AGS 1995, 3359

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juli 2013; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juli 2013; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

privaten Mittelschulen können zweisprachige Maturitätslehrgänge in den Kantonsprachen und Englisch anbieten.

² ¹⁾Die Mittelschulen können nach den Vorgaben des Departements mit einer Maturitätsnote versehene Fächer immersiv sowohl in einer Kantonsprache als auch in Englisch führen.

³ ²⁾Schülerinnen und Schüler können anstelle eines zweisprachigen Maturitätslehrganges oder in Ergänzung dazu maximal ein immersiv unterrichtetes Fach belegen.

⁴ ... ³⁾

⁵ ... ⁴⁾

Art. 5

Fort- und
Weiterbildung

¹ Die Lehrkräfte haben sich regelmässig fort- und weiterzubilden.

² Das Departement kann dies durch das Angebot von Veranstaltungen und Kursen fördern und unterstützen.

II. Promotion

Art. 6

Zeugnis, Bericht

¹ ⁵⁾Zweimal im Jahr wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Beurteilung der Leistungen und des Betragens der Schülerin oder des Schülers. Die Zeugnisse sind von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu unterschreiben.

² Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können zudem durch schriftliche Berichte der Schulleitung orientiert werden.

Art. 7

Leistungen

¹ Für die Leistungen werden ganze und halbe Noten verwendet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

³ Die Schulleitung erlässt schulinterne Weisungen für die Notengebung.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juli 2013; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juli 2013; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 9. Juli 2013; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 9. Juli 2013; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 39 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz, BR 215.010; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Art. 8

¹ Bemerkungen über das Betragen werden im Zeugnis eingetragen, wenn die Schulleitung oder die Konferenz der klasseneigenen Lehrpersonen einen entsprechenden Beschluss fasst. ^{Betragen}

² Unbefriedigendes Betragen wird umschrieben mit «nicht immer befriedigend» oder «tadelnswert».

Art. 9

Minuspunkte

Als Minuspunkte gelten die Differenzen der Leistungsnoten unter 4 zur Note 4.

Art. 10Berechnungs-
grundlage,
Promotionsnote

¹ Als Berechnungsgrundlage für die Promotion am Gymnasium werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet.

² Die Promotionsnote pro Fach wird als (nicht gerundeter) Durchschnitt der Note des ersten und der Note des zweiten Zeugnisses berechnet.

Art. 10a ¹⁾Sprach-
zertifikate,
interdisziplinäre
Arbeit

¹ In der Abschlussklasse werden Prüfungsleistungen externer Sprachzertifikate zu 50 Prozent in eine Semesternote des entsprechenden Sprachfaches eingerechnet. Das Departement erlässt Vorgaben für die Umrechnung der externen Zertifikatsleistung in eine Note.

² Die in der vierten oder fünften Klasse verfasste interdisziplinäre Arbeit wird benotet und zu 25 Prozent der zweiten Semesternote des Schwerpunktfaches jenes Schuljahres zugerechnet, in dem die Arbeit verfasst wurde.

Art. 11

Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer am Gymnasium sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer.

² ²⁾Weitere Promotionsfächer sind Turnen und Sport, Einführung in Wirtschaft und Recht, Einführung in Physik und Chemie sowie Latein jeweils in jenen Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden.

³ ³⁾Im zweiten Semesterzeugnis der sechsten Klasse des Gymnasiums (12. Schuljahr) zählt die Note der Maturaarbeit als zusätzliche Promotionsnote.

Art. 11a ⁴⁾**Art. 12**Promotions-
bedingungen

Falls am Gymnasium die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben ist, und im zwei-

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 7. Juli 2009; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 7. Juli 2009; am 1. August 2009 in Kraft getreten

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 22. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 20. September 2011; am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten.

ten Zeugnis nicht mehr als vier Noten unter 4 (am Untergymnasium drei Noten unter 4) vorliegen, ist der Schüler oder die Schülerin promoviert.

Art. 13

¹ ¹⁾ Wer bis zur Abschlussklasse zweimal nicht promoviert wird, scheidet aus dem Gymnasium aus. Repetition

² ²⁾ Die Abschlussklasse kann einmal wiederholt werden.

³ ³⁾ Wer unmittelbar nach der zweiten Sekundarklasse die dritte Gymnasialklasse absolviert, kann diese Klasse einmal wiederholen, wobei keine Anrechnung als Repetition wegen einer Nichtpromotion erfolgt.

III. Maturitätsprüfung

Art. 14

¹ Die schriftlichen Prüfungen finden vor den Sommerferien statt und die mündlichen Prüfungen sind spätestens vor Beginn des nächsten Schuljahres durchzuführen. Einzelne Prüfungsfächer können ein Jahr vor der Maturitätsprüfung abgeschlossen werden. Zeitpunkt der Maturitätsprüfung

² Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen bestimmt das Departement.

Art. 15 ⁴⁾

Sofern betreffend Schulbesuch keine Ausnahmegewilligung des Departements vorliegt, erfordert die Zulassung den Besuch einer Mittelschule im Kanton Graubünden während mindestens der letzten zwei Jahre vor der Maturitätsprüfung und für eine Promotion ausreichende Leistungen in der Abschlussklasse. Die sechste Klasse kann nicht als Austauschjahr absolviert werden. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 16

¹ Schülerinnen und Schüler müssen alleine oder in einer Gruppe eine den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes ⁵⁾ entsprechende, eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Maturaarbeit erstellen und mündlich präsentieren. Maturaarbeit

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 1. März 2005; tritt am 1. März 2005 in Kraft

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 1. März 2005; tritt am 1. März 2005 in Kraft

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 2. September 2008; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 7. Juli 2009; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

⁵⁾ AGS 1995, 3359

² ¹⁾Bei der Maturaarbeit werden die schriftlichen und mündlichen Leistungen mit einer auf halbe Noten gerundeten Bewertung beurteilt.

³ ²⁾Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins für die schriftliche Maturaarbeit wird diese mit der Note 1 bewertet.

Art. 17

Maturitätsfächer Die Maturitätsfächer richten sich nach den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes³⁾ und dieser Verordnung.

Art. 18

Prüfungsfächer ¹ Schriftlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das Schwerpunktfach und ein weiteres Grundlagenfach, das sich nicht mit den anderen schriftlichen Prüfungsfächern überschneidet.

² ⁴⁾Das fünfte, schriftlich geprüfte Fach wird durch das Amt auf Antrag der Schulleitung bestimmt und kann im Rahmen einer Vormaturitätsprüfung abgeschlossen werden.

³ Mündlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.

Art. 19

Expertinnen und Experten ¹ ⁵⁾Zur Beaufsichtigung der Prüfungen setzt das Departement in erster Linie Fachexpertinnen und Fachexperten ein.

² Die Expertinnen und Experten verfügen über ein Weisungsrecht in den die Prüfung betreffenden Belangen.

³ Die Expertinnen und Experten beurteilen die schriftlichen Aufgabenstellungen und nehmen an den mündlichen Prüfungen sowie den Prüfungskonferenzen teil. Sie können an schriftlichen Prüfungen teilnehmen.

⁴ Die Expertinnen und Experten erstatten dem Departement im Anschluss an die Prüfungen schriftlich Bericht.

Art. 20 ⁶⁾

Hilfsmittel ¹ An der Prüfung sind Hilfsmittel zulässig.

² Das Amt bestimmt die an den Prüfungen zulässigen Hilfsmittel. Die Schulleitung informiert die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 2. September 2008; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 9. Juli 2013; am 1. August 2013 in Kraft getreten.

³⁾ AGS 1995, 3359

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 2. September 2008; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 10. August 2004, tritt am 15. August 2004 in Kraft

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 7. Juli 2009; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

Art. 21

¹ Während den schriftlichen Prüfungen werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel von Lehrkräften überwacht. Durchführung der Prüfung

² Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Lehrkräften korrigiert und bewertet. Die Schulleitung stellt die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten vor den mündlichen Prüfungen den Expertinnen und Experten zu.

³ ¹⁾ An Schulen mit mehreren parallel geführten Abschlussklassen sind die schriftlichen Prüfungen als einheitliche Hausprüfungen durchzuführen. Für die schriftliche Prüfung im Schwerpunktfach kann das Amt in Teilbereichen unterschiedliche Aufgabenstellungen bewilligen.

Art. 22

¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede Unredlichkeit hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits abgelegte Teilprüfungen werden nicht bewertet und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Unredlichkeiten

² Diese Bestimmung wird den Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Prüfung im Wortlaut bekannt gegeben.

Art. 23

Die Reifeerklärung erfolgt auf Grund der Leistungen während der Schulzeit und der Maturitätsprüfungen. Beurteilung der Leistungen

Art. 24

Die Maturitätsnoten werden gemäss den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes ²⁾ und dieser Verordnung gesetzt. Maturitätsnoten

Art. 25

Es gelten die Bestehensnormen des Maturitätsanerkennungsreglementes ³⁾. Prüfungserfolg

Art. 26

Über das Ergebnis der Maturitätsprüfung entscheidet eine Prüfungskommission, welche aus der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter, den Expertinnen und Experten sowie den prüfenden Lehrkräften besteht. Prüfungskommission

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 2. September 2008; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

²⁾ AGS 1995, 3359

³⁾ AGS 1995, 3359

Art. 27

Wiederholung der Prüfung

¹ ¹⁾ Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden am Ende des folgenden Schuljahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen.

² ... ²⁾

³ ³⁾ Die Bewertung der Maturaarbeit wird übernommen.

Art. 28 ⁴⁾**Art. 29**

Ausgestaltung des Maturitätsausweises

Es gelten die Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes ⁵⁾.

IV. Schlussbestimmung**Art. 31**

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

² ⁶⁾ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Amt.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 1. März 2005; tritt am 1. März 2005 in Kraft

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 2. September 2008; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 2. September 2008; am 1. August 2009 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 10. August 2004, tritt am 15. August 2004 in Kraft

⁵⁾ AGS 1995, 3359

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 7. Juli 2009; am 1. August 2009 in Kraft getreten.